

Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

An die Gemeinschaftsschule Wiesenfeld, Holstenkamp 29, 21509 Glinde

Nachname(n), Vornamen der Erziehungsberechtigten

Anschrift

Hiermit bitten wir für unsere Tochter / unseren Sohn: _____

Klasse: _____

um Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im Schuljahr 20____/20____ für den Zeitraum

von _____ bis _____

Land: _____ Ort: _____

Name der Schule: _____

- Sie / Er möchte anschließend die Jahrgangsstufe 11 besuchen.
- Sie / Er möchte das Auslandsjahr anstelle der Jahrgangsstufe 11 absolvieren, also die Jahrgangsstufe 11 überspringen.
- Sie / Er möchte das Auslandsjahr während der Jahrgangsstufe 12 absolvieren.

Ort

Datum

Unterschrift/en der/des Erziehungsberechtigten

Hinweise zu Auslandsaufenthalten

Hier: Fortsetzung der Schullaufbahn nach dem Ende des Auslandsaufenthalts (§5 OAPVO)

- 1. Im Regelfall gilt für einen Auslandsaufenthalt während der Jahrgangsstufe 11:**
„Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.“ (OAPVO §5, Satz 1) -> Die Schullaufbahn wird am Beginn von Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt.
- 2. Ausnahmefall 1: Überspringen der Jahrgangsstufe 11** (also im Falle des Wunsches, nach einem Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 12 fortzusetzen):
„Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, [können] nach Rückkehr einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen.“ (§5 OAPVO, Satz 2)
Dieser Antrag muss auf dem Weg über den Oberstufenkoordinator an den Schulleiter gestellt werden. Die Versetzungskonferenz der Klassenstufe 10 kann vor dem Auslandsaufenthalt eine Empfehlung geben (§4 (1 OAPVO)).
- 3. Ausnahmefall 2: Auslandsaufenthalte während der Jahrgangsstufe 12:**
„Schülerinnen und Schülern, die im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, [können] auf Antrag Ergebnisse aus der Einführungsphase auf die für die Qualifikationsphase geregelten Verpflichtungen angerechnet werden, bei halbjährigem Aufenthalt nur die Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr der Einführungszeit.“ (§5 OAPVO, Satz 2).

Über die Anträge auf Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation für das Abitur (§ 31 OAPVO) nicht übernommen werden.